

27.2.2008

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde
und
Antrag auf einstweilige Anordnung

CP 08-2-27-2

des ehemaligen Rechtsanwalts Claus Plantiko, Kannheideweg 66, 53123 Bonn, Beschwerdeführers,

wegen

des Beschlusses BGH AnwZ (B) 102/05 v. 26.11.2007, zugegangen am 28.1.2008.

Ich lege Verfassungsbeschwerde gegen den o.a. BGH-Beschluß ein, rüge die Verletzung meiner Grund- und Menschenrechte aus Art. 1(1), 2(1), 5(1), 12(1)1, 19(1)2, 19(2), 19(4)1, 20(1), 20(2)1, 20(2)2, 20(3), 97(1), 101(1)2, 103(1) GG sowie 1 S. 1, 8, 10, 19, 21(1), 23(1), 21(3), 29(2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), 14(1)2, 19(2), 25 a) IPBPR, 6(1)1, 10(1)2, 13 EMRK, 7 EcoSoc und beantrage, den o.a. BGH-Beschluß für verfassungswidrig zu erklären und einstweilig anzuordnen, daß der verfügte Widerruf der Anwaltszulassung verfassungswidrig ist.

Vor Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde bitte ich den Entscheid über die erhobene Gehörsrüge abzuwarten.

Begründung

Sachverhalt (unstreitig)

Ich (= Beschwerdeführer) trat als aktiver Soldat seit 1958 aus Überzeugung, Eid und nach §§ 7f. SG aktiv-kämpferisch für die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) ein und setzte dieses Eintreten aus Anwaltseid und als Verfassungspatriot seit 1999 als Rechtsanwalt fort. Insbesondere meine Forderung nach Verwirklichung der GG-rechtstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, im Justizwesen erregte rasch den Unmut einiger öffentlich Bediensteter, die offensichtlich ihrer eigenen Verfassungstreue-/Remonstrationspflicht bisher nicht nachgekommen waren. Sie übten Druck auf die Rechtsanwaltskammer (RAK) Köln aus, mich auszuschalten.

Sie gab dem nach und mir die Anweisung, mich wegen vermuteten Querulantenwahns bei einem Arzt ihrer Wahl auf meinen Geisteszustand und meine Kosten untersuchen zu lassen. Ich folgte dem nicht und widersprach wegen der offenkundigen Verfassungswidrigkeit dieser Anordnung und des benutzten § 8a BRAO. Der AGH NW in Hamm billigte die Anordnung der RAK, die mir daraufhin die Anwaltszulassung entzog. Dagegen beschwerte ich mich erneut beim AGH NW, der wieder die RAK-Auffassung billigte. Die gegen diesen AGH-Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde wurde vom BGH mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Er billigt den Zulassungswiderruf mit der Begründung, ich sei vermutlich geisteskrank und gefährde die Rechtspflege. Dabei setzten sich die BGH-Richter in bewußten Widerspruch zu vier Fachärzten, die in ihren Gutachten ein Anzeichen einer Geisteskrankheit verneinten. Über meine Gehörsrüge v. 11.2.2008 ist noch nicht entschieden.

Verfahrensgeschichte

1. 13.8.2002, Vorlageverfügung, Rechtsanwaltskammer (RAK) Köln
2. 18.8.2002, Antrag auf Gerichtsentscheidung, Beschwerdeführer
3. 14.9.2002, Begründung, Beschwerdeführer
4. 25.11.2002, Arztbrief, Dr. med. Matthias Eibach
5. 30.1.2003, Arztbrief, Dr. med. Peter Binz
6. 14.2.2003, Beschluß, Anwaltsgerichtshof (AGH) NW
7. 2.6.2003, Beschwerde, Beschwerdeführer
8. 4.12.2003, Vorlageverfügung, RAK
9. 7.12.2003, Antrag auf Gerichtsentscheidung, Beschwerdeführer
10. 4.3.2005, Beschluß, Bundesgerichtshof (BGH)
11. 21.3.2005, Gutachten, Dr. med. Schwachula
12. 17.6.2005, Beschluß, AGH
13. 29.6.2005, Beschwerde, Beschwerdeführer
14. 16.8.2005, Begründung, Beschwerdeführer
15. 20.2.2007, Gutachten, Fachärztin für Psychiatrie Petra Kutschke
16. 26.11.2007, Beschluß, BGH
17. 11.2.2008, Gehörsrüge, Beschwerdeführer

Rechtliche Bewertung

Allgemein

Der angefochtene BGH-Beschluß wirft mich und jeden anderen Rechtsuchenden in einen noch rechtloseren Zustand als jede bekannte Gewalt- und Willkürherrschaft, § 92(2) Nr. 6 StGB, denn zum Politmißbrauch der Psychiatrie zwecks Ausschaltung von Systemkritikern durch Geisteskrankschreibung benutzen Diktaturen scheinwährend wenigstens immer noch Ärzte; die selber kranke (keine Menschenrechtsgeltung, keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung) Gewalteneinheits-tyrannis Deutschland (GETD) erledigt das schamlos aber höchstselbst unter der Deckrobe der Justiz und ohne Rücksicht auf noch so viele entgegenstehende ärztliche Stellungnahmen.

Nichtärzte können mangels Fachkunde keine gegenüber Dritten wirksamen Geisteskrankheitsvermutungen in die Welt setzen, sondern machen sich mit ihren derartigen Aussagen nicht nur bei allen billig und gerecht Denkenden, arg. BGHZ 10, 228, 232; 20, 71, 74; 69, 295, 297; BVerfGE 7, 198, 206, sondern auch bei allen nur Denkenden lächerlich, ebenso mit der Behauptung, meine Forderung nach GG-Verwirklichung gefährde die Rechtspflege, die also keine GG-gemäße sein kann. Daß den AGH- und BGH-Richtern das alles egal ist, zeigt ihre Unabhängigkeit von Volk, Recht, Grundgesetz und Rationalität und ihre Abhängigkeit von rechts- und rationalitätsfremden GG-widrigen Einflüssen.

In gleicher Weise wie das ganze Verfahren absurd wäre es, wenn der Staat der Hausfrau Y öffentliche Gewalt verliehe, sich Ys Fehlvorstellungen vom antarktischen Ozonloch zu eigen machte und den Gastwirt G zwänge, in seinem Biergarten bei Nacht Sonnenschirme aufzustellen oder seine Zulassung zu verlieren, weil er sonst die Gesundheit Biertrinkender gefährde:

1. Y hat gegenüber G keine Weisungsbefugnis, die RAK nicht gegenüber mir, denn ich bin menschenrechtlich ihr Nichtmitglied, und die Geltung der Menschenrechte ist GG-rechtsstaatsbegründend.
2. Ys Vorstellungen vom Ozonloch als die einer Fachkundigen sind gegenüber G unbeachtlich, so die des fachkundigen RAK-Personals gegenüber mir.
3. Ys Vorstellungen vom Ozonloch bleiben gegenüber G unbeachtlich und unverbindlich, auch wenn sie mit Staatsgewalt handelt, denn Staatsgewalt heilt keine Fachkunde, so sind auch die Geisteskrankheitsvorstellungen des fachkundigen RAK-, AGH- und BGH-Personals gegenüber mir unbeachtlich und unverbindlich.

4. Ein Biertrinker wird bei Nacht nicht durch fehlenden Sonnenschutz gefährdet, ebensowenig eine GG-gemäße Rechtspflege durch die Forderung nach GG-Verwirklichung.

Der BGH-Richter Rechtsanwalt Dr. Wüllrich war mein gerichtlicher Kontrahent in einem Presseverfahren, hatte seine Selbstablehnung ausdrücklich erklärt und wurde dementsprechend ausgeschlossen, agierte aber wieder im Folgeverfahren. Der Ausschluß mußte bis zum Abschluß des gesamten Verfahrens gelten, selbst wenn es nun ein neues Aktenzeichen führt. RA Dr. Wüllrich glaubte trotz Interessenkollision gesetzlicher Richter zu sein und entschied über seine eigene Befangenheit.

Auch war beanstandet, daß die Objektivität und Neutralität der nicht volkslegitimierten ketten- und exekutivbestellten RA im Anwaltssenat schon deshalb in Frage stehen, weil sie direkte Konkurrenten im Anwaltsbereich mit Eigeninteressen sind und in Verletzung der Neutralität sogar in dem Verfahren mit ihrem eigenen Sozietäts- und Kanzleibriefbogen agieren, was auch den Mangel an Distanz aufzeigt.

Da ich Wert darauf lege, daß gesetzliche Richter agieren, ist besonderer Schutz vor Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde geboten.

Wenn vier Nervenärzte, davon zwei gerichtsnah, selbständig und unabhängig voneinander eine Einschränkung meiner geistigen Gesundheit nicht feststellen können und dies aktenkundig ist, steht für jeden Unvoreingenommenen fest, daß ich gesund bin, wie ich auch gemäß WHO-Definition der Gesundheit (= Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens) gegenüber jedermann letztverbindlich abschließend feststellte und weiterhin feststelle. Wenn jemand, hier das Personal der drei Gewalteneinheitstyrannisbehörden RAK, AGH und BGH, einen Gesunden bona fide für krank hält, muß es selber an einer krankhaften Fehlwahrnehmung der Wirklichkeit leiden oder arglistig wider besseres Wissen die Krankheitsvermutung zu anderen gesundheits-, rechts- und gesetzesfremden Zwecken, hier zur Entfernung eines Störers aus dem verfassungswidrigen Justizwesen, in die Welt gesetzt haben.

Auch die RAK-Vorstandsmitglieder handelten hier nicht als Privatpersonen, sondern übten verfassungswidrige vollziehende Staatsgewalt aus. Da nicht anzunehmen ist, daß sie als praktizierende Anwälte persönlich geschäftsunfähig sind, dürfte vom kranken Staat (arg. Staatsaufbaumängel: keine Menschenrechtsgeltung, keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung) auf die für ihn tätigen RAK-Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Staatstätigkeit ein zwangsläufig pathogener Einfluß ausgegangen sein, etwa i.S. einer ansteckenden Krankheit, einer Ausstrahlung von einem Krankheitsherd, einer Metastase, einer Systemstörung auf Grund Organversagens, eines Ganzkörperbefalls nach Immunschwäche o.Ä. Als menschenrechtswidrige Zwangsvereinigung, arg. Art. 20(2) AEMR, hat das RAK-Personal mir gegenüber als einem menschenrechtlichen Nichtmitglied keine GG-gemäßen Befugnisse, es ist wegen des Argumentationszusammenhangs Art. 79(3), 1(2) GG vielmehr der Inbegriff des verneinten GG-Rechtsstaats und kann deshalb keine GG-rechtsstaatskompatiblen Akte öffentlicher Gewalt zustandebringen, denn es ist denkgesetzwidrig, anzunehmen, der GG-rechtsstaatsbegründende, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsatz Menschenrechtsgeltung, Art. 1(2) GG, als Voraussetzung für einen GG-Rechtsstaat könne auch fehlen, ohne daß der nur mit Menschenrechtsgeltung mögliche Erfolg GG-gemäßer Staatsgewaltausübung ausbliebe.

Es ist offenkundig, daß bei GG-widrigem Staatsaufbau (keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung) eine GG-gemäße Staatsgewaltausübung unmöglich ist, weil niemand eine Sache, hier den GG-Rechtsstaat, ohne ihre Voraussetzungen, hier Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, betreiben kann. Ich verzichte nicht auf meine genannten, von RAK, AGH und BGH verletzten Grund- und Menschenrechte und beantrage deshalb, einstweilig anzuordnen, daß die mich belastenden Maßnahmen der drei Behörden RAK, AGH und BGH wegen fehlender GG-gemäßer Legitimation ihres Personals verfassungswidrig und ins Gegenteil umzuwandeln sind. Bei Beachtung

der GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Art. 1(2) GG, Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, sähe die Justiz anders aus und käme zu anderen Ergebnissen, und ich hätte meine unerwünschte Kritik gar nichts erst zu äußern brauchen. Die bisherige, nach § 18(1)1 DRiG nichtige Ernennung der AGH- und BGH-Richter durch die sachlich unzuständige Exekutive bzw. zusätzlich Legislative nach Art. 95(2) GG ist rational unleugbar verfassungswidriges Verfassungsrecht, weil es dem vorrangigen Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung widerspricht. Es ist ausgeschlossen, daß GG-rechtsstaatswidrig, weil gewaltentrennungswidrig ernannte Richter GG-gemäßes Recht sprechen, es kommt bei ihnen immer nur die Law-and-order-Vorstellung der real existierenden Gewalteneinheitstyrannis heraus, denn das Sein bestimmt das Bewußtsein.

Da viele Grund- und Menschenrechtsverletzungen bereits eintraten, ist die Eilbedürftigkeit einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung nach § 32 BVerfGG unabweisbar, die meinem weiteren Rechtsverlust und Schaden, auch für meine etwa 200 Mandanten, einstweilen vorbeugt. Demgegenüber ist kein Schaden erkennbar, wenn ich bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde weiter als Anwalt praktiziere, wie ich es bisher in etwa 1.000 Gerichtsverfahren seit 1999 unbeanstandet tat. Jedenfalls ist die Zulassungsentzugsbedingung nach § 14(2) Nr. 3 BRAO: Gefahr für die Rechtspflege von der RAK Köln bisher nicht rational vorgetragen worden und kann auch nicht rational vorgetragen werden, weil meine Forderung nach Verwirklichung der GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung in der Rechtspflege sie nur dann gefährden kann, wenn sie keine GG-gemäße ist. Das zuzugeben haben sich die drei Gewalteneinheitsbehörden RAK, AGH und BGH bisher aber nicht aufgerafft. Die Verweigerung einer zwingenden Schlußfolgerung ist aber ein Rechtsfehler und Verstoß gegen das Rationalitätsgebot, vgl. *negatio conclusionis est error in lege* und BVerfGE 25, 352, 359f.:

„Das irrationale Element muß entfallen, das in einer modernen, demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben kann“

und BVerfGE 34, 269, 287:

„Die Entscheidung des Richters muß auf rationaler Argumentation beruhen.“

Vorsorglich erkläre ich zur Abwehr möglicher Fehldeutungen:

Kein Wort dieser Eingabe, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenwürde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Im Einzelnen

Art. 1(1) GG, 1 S. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzen mich als den Beschwerdeführer in meinem Grund- und Menschenrecht auf Menschenwürde, indem sie ohne Fachkunde eine Geisteskrankheitsvermutung gegen mich in die Welt setzten und belastende Maßnahmen daraus scheinrational ableiteten, obwohl sie wußten, daß ihre Aussagen auf dem ihnen fachfremdem ärztlichen Gebiet nulla sind und ex nihilo nihil, Aristoteles, Physik 1, 4, entsteht.

Es verstößt gegen meine Menschenwürde, wenn ich zu meinem Nachteil begründungslose = Willkür-entscheidungen faktisch rechts-, gesetzes- und rationalitätsungebundener nicht Volkslegitimierter dulden soll. Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers von Nichtinhabern rechtsprechender Gewalt legitimationszeitüberschreitend, volkshoheits- und gewaltentrennungswidrig kettenbestellt, sind vielmehr an Recht, Gesetz und Ratio gebunden.

Zu irrationalen Entscheidungen sind Richter und RAK-Personal nicht befugt. Ihre mit Staatsgewalt ausgesprochene irrationale Geisteskrankheitsvermutung ist eine Anmaßung, die es ihnen ermöglicht, jede Willkürmaßnahme zu treffen, obwohl sie bei Beachtung von Recht, Gesetz und Ratio ausgeschlossen wäre. Es liegt eine Usurpation verfassungswidriger Macht vor, die Richtern und RAK-Personal unbegrenzte Willkür in Selbstbedienung zubilligt.

Ich als Beschwerdeführer werde zum Spielball staatlicher Willkür, die unvorhersehbar unergründlich Schicksal spielt und über Menschen und ihre Grundrechte ohne Steuerung durch den legitimierenden Volkswillen und nicht einmal an die Denkgesetze gebunden selbstherrlich entscheidet.

Art. 2(1) GG, 29(2) AEMR

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzen mich als den Beschwerdeführer in meinem Grund- und Menschenrecht auf Handlungsfreiheit, indem sie ohne ärztliche Fachkunde eine Geisteskrankheitsvermutung gegen mich in die Welt setzten und belastende Maßnahmen gegen mich daraus scheinrational ableiteten, obwohl sie wußten, daß ihre Aussagen auf dem ihnen fachfremdem ärztlichen Gebiet nulla sind und ex nihilo nihil, Aristoteles, Physik 1, 4, entsteht, und schon gar kein Recht.

Art. 5(1) GG, 19 AEMR, 19(2) IPBPR, 10(1)2 EMRK

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzen mich als den Beschwerdeführer in meinem Grund- und Menschenrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit, indem sie als Nichtärzte meine Forderung nach Verwirklichung des GG als rechtspflegegefährdende Geisteskrankheit mit der Folge des Berufsverbots deuteten, statt meine Forderung aus gleicher Verfassungstreuepflicht zu erfüllen.

Art. 12(1)2 GG, 23(1) AEMR, 7 EcoSoc

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzen mich als den Beschwerdeführer in meinem Grund- und Menschenrecht auf Berufsausübungsfreiheit, indem sie mich irrational einer Geisteskrankheit verdächtigten, ohne als Fachkundige zu wissen, was das ist, und ebenso denkgesetzwidrig eine Gefahr für die Rechtspflege fingierten, obwohl jeder

geistig Gesunde weiß, daß keine Sache durch Forderung nach Verwirklichung ihrer Voraussetzung gefährdet werden kann, sondern im Gegenteil sichergestellt wird. Mit diesen irrational herbeifingierten Tatbestandsmerkmalen sprachen die Irrationaltäter dann scheinlegal ein Berufsverbot aus.

Art. 19(1)2 GG

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzten mich als den Beschwerdeführer in meinem Grundrecht auf uneingeschränkte Grundrechtsgeltung und GG-gemäße Gesetze, indem sie die §§ 7f. BRAO anwendeten, obwohl dieses Gesetz die mit seiner Anwendung eingeschränkten Grundrechte nicht nennt, also ohne Rechtsgrundlage mein Grundrecht auf willkürfreie rationale Staatsgewalt durch begründungslose = irrationale Gehörversagung zunichtemachten.

Art. 19(2) GG

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzten mich als den Beschwerdeführer in meinem Grundrecht auf im Wesensgehalt unangetastete Grundrechte, indem sie durch Fiktion von Geisteskrankheitsvermutung und Rechtspflegegefährdung ihre amtliche/richterliche Bindung an Recht, Grundgesetz und Ratio zu meinem Nachteil irrational, gesetzwidrig, rechtsverweigernd und gehörsversagend außer Kraft setzten.

Art. 19(4)1 GG, 8 AEMR, 13 EMRK

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzten mich als den Beschwerdeführer in meinem Grund- und Menschenrecht auf Rechtsweggewähr und in meinem Menschenrecht auf wirksamen Rechtsbehelf, indem sie meine Beschwerden/Gehörsrügen/Gegenvorstellungen rechts-, grundgesetz- und rationalwidrig begründungslos = irrational, rechtsverweigernd und gehörsversagend für unzulässig/unbegründet erklärten und ihre irrationale tatsachenwidrige Vermutung von meiner Geisteskrankheit und Rechtspflegegefährdung unbeirrt von Fakten, Recht und Denkgesetzen bis zum irrational gewünschten oder befohlenen Ziel Berufsverbot durchzogen.

Art. 20(1) GG, 21(3) AEMR

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzten mich als den Beschwerdeführer in meinem Grundrecht auf Demokratie:

getrennte persönliche Mehrheitswahl aller Abgeordneten, Beamten und Richter auf allen Ebenen, Gemeinde, Land, Bund, Europa, und nur auf Zeit unmittelbar durchs Volk, das auch über alle Sachfragen, wenn es will, letztentscheidet wie in der Schweiz und den USA,

indem sie, ohne volkslegitimiert zu sein, bürgerbelastende Staatsgewalt gegen mich ausübten und mir die Berufsausübung versagten.

Art. 20(2)1 GG

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzten mich als den Beschwerdeführer in meinem Grundrecht auf Volkshoheit, indem sie bürgerbelastende Staatsgewalt ausübten, die nicht vom Volke ausging. Selbst die Kettenbestellung von Richtern durch einen Wahlausschuß aus Ministern und Abgeordneten pp. ist verfassungswidrig, da die Abgeordneten mit Verhältniswahl GG-widrig Staatsgewalt usurpierten, denn Zweitstimme heißt Hochverrat, da niemand auf unbekannte, ggf. inexistente Gewissen Persönlichkeitsunbekannter Staatsgewalt übertragen kann.

Art. 20(2)2 GG

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzten mich als den Beschwerdeführer in meinem Grundrecht auf Gewaltentrennung, indem sie, obwohl sie, da nur von Nichtinhabern rechtsprechender Gewalt kettenbestellt, keine GG-gemäße rechtsprechende Gewalt empfangen haben konnten, denn nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet, Dig-Ulpian 50, 17, 54 (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat), trotzdem rechtsprechende Gewalt ausübten. Ein Menschenhaufen ohne Gewaltentrennung ist in Bezug auf Recht und Menschenwürde nichts anderes als ein Termitenhügel. Die primitive Gewaltenteilung (= Arbeitsteilung), auf die die deutsche Gewalteneinheitstyrannis (Montesquieu) so stolz ist, haben staatenbildende Kerbtiere auch. Erst Gewaltentrennung unterscheidet uns von allen Tieren zum Besseren und schafft erstmalig die Entstehungsbedingung für Recht und Menschenwürde.

Art. 20(3) GG

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzten mich als den Beschwerdeführer in meinem Grundrecht auf rechts-, gesetzes- und rationalitätsgebundene Richter/Amtspersonen, indem sie willkürlich begründungslos = irrational gesetzwidrig, rechtsverweigernd und gehörversagend den Tatbestand der Geisteskrankheitsvermutung und Rechtspflegegefährdung fingierten und dann auf dieser rechtswidrigen Grundlage scheinlegal zu meinem Nachteil ein Berufsverbot aussprachen.

Art. 97(1) GG

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzten mich als den Beschwerdeführer in meinem Grund- und Menschenrecht auf ausschließlich rechts- und gesetzesgebundene Richter/Amtsträger, indem sie irrational, also rationalrechtsfremd, gehörver-

sagend, rechtsverweigernd und gesetzwidrig den Tatbestand der Geisteskrankheitsvermutung und Rechtspflegegefährdung fingierten und auf dieser nicht tragfähigen Grundlage zu meinen Lasten ein Berufsverbot aussprachen.

Art. 101(1)2 GG

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzen mich als den Beschwerdeführer in meinem Grund- und Menschenrecht auf gesetzlichen Richter/Amtsträger und entzogen ihn mir, indem sie sich als von Nichtinhabern rechtsprechender Gewalt legitimationszeitüberschreitend, volkshoheits- und gewaltentrennungswidrig Kettenbestellte an dessen Stelle setzten. Deutsche Richter sind z.Z. nicht, wie es das GG-Gewaltentrennungsgebot fordert, von der vollziehenden Gewalt unabhängig, sondern vielmehr mit Beamten status- und mentalitätsidentisch und unterscheiden sich von ihnen nur durch irrelevante accidentalia wie Benennung und Besoldung. Richter und Beamte/Amtsträger werden vom selben Justizminister/Gesetzgeber bestellt und sind in gleicher Weise an Recht und Gesetz gebunden. Daß Beamte/Amtsträger weisungsgebunden sind, ändert nichts, da ihr Weisungsgeber auch an Recht und Gesetz gebunden ist, so daß bei Beamtentätigkeiten also immer nur recht- und gesetzmäßige Ergebnisse herauskommen können, sogar noch eher als beim Richter, dem, zumindest offiziell, niemand sagt, was Recht ist. Dabei ist es nachdrücklich die Zuständigkeit und die Aufgabe des Justizministeriums, zu sagen, was Recht ist, arg. US Supreme Court in Marbury vs. Madison 5 U.S. 137,1 Cranch 137,2 L. Ed. 60 (1803): "it is emphatically the province and the duty of the judicial department to say what the law is." Da Beamte/Amtsträger und Richter oft auch die gleiche Ausbildung und Befähigung (zum Richteramt) haben, können die Ergebnisse von Richtertätigkeit nicht besser sein als die von Beamten, da keiner gegenüber dem anderen einen Vorsprung an Fähigkeit zur Rechtserkenntnis oder zur Gesetzesanwendung hat. Gerichtsverfahren sind also eine Farce, mit der exekutividentische Richter nur scheinbar rechtsprechende Staatsgewalt ausüben, die inhaltlich identisch auch von Polizeibeamten o.Ä. ausgeübt werden könnte.

Die vom selben Minister/Gesetzgeber stammenden oder von ihm weisungsabhängigen Exekutivvertreter und Richter denken gleich, sind vermutlich in der selben Partei und liegen jedenfalls auf gleicher Wellenlänge mit ihr, so daß alle so bestellten Richter eingespart werden können und mit ihnen die gesamte sogenannte Rechtspflege, die in der vollziehenden Gewalt aufgehen sollte, die sie personell, inhaltlich und faktisch ja auch ist. An den Rechtsprechungserzeugnissen würde sich nichts ändern, weil es ausgeschlossen ist, daß ein Gleicher gegenüber einem Gleichen außer durch Zufall etwas qualitativ anderes, geschweige denn besseres hervorbringt als er, und dem Rechtsuchenden geschähe kein größeres Unrecht als bisher, da es ja sowieso schon sein menschenmögliches Maximum erreicht hat.

Wenn mutatis mutandis der Kultusminister in jeder Volksschulklasse den jeweils größten Schüler als Lehrer einteilte, zu pädagogischen Verrichtungen bestellte, vgl. § 831 BGB, ihm das Unterrichten anvertraute, vgl. Art. 92 GG, und das Urteil über die Schularbeiten seiner Klassenkameraden, säne dabei der Unterrichtserfolg wahrscheinlich sogar noch unters berüchtigte PISA-Niveau, vgl. Matthäus 15, 14: "Wenn aber ein Blinder den anderen leitet, so fallen sie beide in die Gruben."

Eine schlimmere Herrschaftsform als die derzeitige Gewalteneinheitstyrannis (Montesquieu) ist nicht vorstellbar. Recht und Menschenwürde können erst dann zu entstehen beginnen, wenn Volkshoheit und Gewaltentrennung verwirklicht sind, also GG-gemäße Demokratie, s. o.

Es ist daher nicht zu leugnen, daß wegen der verfassungswidrigen Verfassungswirklichkeit, vgl. Prof. Dr. iur. Hans Herbert v. Arnim, Das System, Die Machenschaften der Macht, Droemer 2001, die Handlungen der Staatsbetreiber gar nicht verfassungsgemäß sein können, außer durch Unachtsamkeit, Zufall, Systemsabotage oder Interventionen vereinzelter Verfassungspatrioten, die es aus Gründen der Streuung trotz allen Gleichschaltungsbemühens der Parteien immer wieder mal in der Hierarchie gibt. Leider lag hier dieser seltene Glücksfall einer Verfassungsidealperle im Verfassungswidrigkeitstrog nicht vor, so daß die angefochtene Entscheidung wegen Übereinstimmung mit dem obwaltenden verfassungswidrigen real existierenden Machtstaat am einzig zulässigen GG-gemäßen Maßstab gemessen unmittelbar nichtig ex tunc sind wie jeder sittenwidrige Verwaltungsakt, der zudem am besonders schwerwiegenden Fehler des Verstoßes gegen das GG-Gewaltentrennungsgebot leidet, arg. § 44(1), (2) Nr. 6 VwVfG.

Wenn es nötig wäre, Verfassungswortlaut und –wirklichkeit deckungsgleich zu halten, und zulässig, vgl. Art. 79(3) GG, ersteren letzterer anzupassen, stünde in Art. 1 GG längst: “Die Würde der Parteien ist unantastbar“, in Art. 20(2): “Alle Staatsgewalt geht von Parteien aus. Sie wird von ihnen bei Gelegenheit von Wahlen beansprucht und durch ihre Mitglieder gesetzgebend, vollziehend und rechtsprechend ausgeübt“, in Art. 20(3): “Die Gesetzgebung ist an das Parteiprogramm, die vollziehende und rechtsprechende Gewalt sind an Befehle der Parteivorgesetzten gebunden“, in Art. 20(4): “Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu ändern, haben alle Parteien das Recht zum Widerstand“, in Art. 21: „Das Volk wirkt durch Finanzierung aller Parteien an ihrer politischen Willensbildung mit, zusätzlich kann jedermann durch Aufnahmegesuch, Beiträge und Gehorsam die von ihm gewählte Partei dabei unterstützen“ und in Art. 33(2): “Jeder Deutsche hat nach Nichteignung, -befähigung und –leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

Art. 103(1) GG, 10 AEMR, 14(1)2 IPBPR, 6(1)1 EMRK

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzen mich als den Beschwerdeführer in meinem Grund- und Menschenrecht auf rechtliches Gehör, versagten es mir und verletzen mich in meinem überstaatlichen anerkannten Recht auf ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches auf Gesetz beruhendes Gericht, das in billiger Weise verhandelt, indem sie in jedem der fünf Punkte menschenrechts- und paktwidrig meine Beschwerden/Gehörsrügen/Gegenvorstellungen irrational als unzulässig/unbegründet abwiesen und an Stelle von Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung (RGFFW) ihre irrationale Fiktion von Geisteskrankheitsvermutung und Rechtspflegegefährdung setzten, um dann scheinlegal ihr gewünschtes oder befohlenes Berufsverbot gegen mich durchzusetzen.

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers waren unzuständig, weil sie nicht in getrennter persönlicher Mehrheitswahl auf Zeit unmittelbar durchs Volk wie in der Schweiz und den USA gewählt wurden, abhängig, weil sie von der vollziehenden Gewalt bestellt wurden, parteiisch, weil sie sich nur durch Benennung und Besoldung und ähnliche Lappalien von Beamten unterscheiden, also gegenüber der Exekutive als ergebnisneutral austauschbare Wesensgleiche unfähig waren, einen anderen als den Gewalteneinheitsstandpunkt einzunehmen.

Die Gerichte beruhen auch nicht auf dem Gesetz, indem sie von Verrichtungsgehilfen der Gewalteneinheitstyrannis (Montesquieu), die von Nichtinhabern rechtsprechender Gewalt legitimationszeit-

überschreitend, volkshoheits- und gewaltentrennungswidrig kettenbestellt wurden, betrieben werden, vgl. Banzer-Vorfall, Anlage. Eine billige Bearbeitung meiner Beschwerden/Gehörsrügen/Gegenvorstellungen fand auch nicht statt, vielmehr ignorierten und wiesen die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers sie rechts-, gesetz- und rationalitätswidrig als unzulässig/unbegründet ab, indem sie sich begründungslos über ihre Rechts- und Gesetzesbindung in Art. 20(3) GG und das Rationalitätsgebot aus BVerfGE 25, 352, 359, und 34, 269, 287, zu meinem Nachteil irrational hinweg- und sich mit meinen rational begründeten Beschwerden/Gehörsrügen/Gegenvorstellungen nicht auseinandersetzten, sondern unbeirrt ihre irrationale Fiktion von Geisteskrankheitsvermutung und Rechtspflegegefährdung mit dem gewünschten oder befohlenen Ziel Berufsverbot durchzogen.

Das Verfahren ist nicht fair, sondern eine Farce, da der nicht volkslegitimierte Justizminister NW gegenüber der RAK weisungsbefugt ist und die AGH- und BGH-Richter bestellt, so daß das gesamte agiert habende Gewalteneinheitpersonal bei RAK, AGH und BGH von derselben Person exekutiv-abhängig ist. Zur Kostendämpfung im Tyranniswesen wäre es daher folgerichtig, gleich und allein den Hausmeister des LMJ NW zur Ausschaltung von Störern einzuteilen. Dann entfallen auch die irrationalen Eiertänze fachkundiger Verrichtungsgehilfen auf ihren Geisteskrankheitsvermutungen.

Mitgestaltung am Staat, Art. 21(1) AEMR, 25 a) IPBPR

Die BGH-Richter Terno (Vors.), Dr. Ernemann, Dr. Frellesen, Schaal, RA Dr. Wüllrich (Bonn), RA Dr. Frey, RA Prof. Dr. Quaas, auch die Richter des Anwaltsgerichtshofs NW in Hamm RA Ganz (Vors.), Mikoleit, Boecker (Köln), ROLG Schmeing und Kilimann, RA Dr. Hopfgarten (Vors.), RA Dr. Roloff und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln RA Bauschert, Nasse, Dres. Krumbiegel, Hüttemann und Hack, Vossebürger, Dres. Kronenburg und Prof. Muthers verletzen mich als den Beschwerdeführer in meinem Menschenrecht auf Mitgestaltung am Staat, indem sie mir durch ihr irrationales Berufsverbot die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Rechtspflege Richtung GG-Rechtsstaat nahmen und so ihre verfassungswidrige Gewalteneinheitstyrannis gegen meine Bestrebungen, den GG-Rechtsstaat mit Volkshoheit und Gewaltentrennung zu verwirklichen, abschotteten.

„Unser Zeitalter ist das eigentliche Zeitalter der Kritik, der sich alles unterwerfen muß. Religion, durch ihre Heiligkeit, und Gesetzgebung durch ihre Majestät, wollen sich gemeinlich derselben entziehen. Aber alsdann erregen sie gerechten Verdacht wider sich und können auf unverstellte Achtung nicht Anspruch machen, die die Vernunft nur demjenigen bewilligt, was ihre freie und öffentliche Prüfung hat aushalten können.“

(Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Riga 1781, Vorrede zu ersten Ausgabe)

(Claus Plantiko)